

**Verbandssatzung
des Trink- und Abwasserzweckverbandes
Dürrenhofe/Krugau**

Gemäß §10 Abs. 1 und § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung am 14.12.2017 die folgende Verbandsatzung beschlossen:

**§ 1
Verbandsmitglieder,
Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Verbandsmitglieder sind:

1. die Gemeinde Märkische Heide für die Ortsteile Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Groß Leine, Glietz, Gröditsch, Groß Leuthen, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen und Klein Leine für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1b dieser Satzung
2. die Gemeinde Schlepzig.

(2) Der Zweckverband führt den Namen

Trink – und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

(3) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Märkische Heide.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

**§ 2
Aufgaben des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet gem. § 1 Abs. 1 die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Errichtung, Erweiterung, Anpassung und Betreibung der dazu notwendigen Anlagen,
- b) die schadlohe Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung sowie die Errichtung, Erweiterung, Anpassung und Betreibung der dazu notwendigen Anlagen.
- c) die dezentrale Entsorgung des in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Schmutzwassers
- d) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen.

- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 3

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen/Anlagen nach Maßgabe gesonderter Verträge dem Zweckverband zur Verfügung.
- (2) Die Organe des Zweckverbandes und die Verbandsmitglieder tauschen regelmäßig Informationen aus, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Im Havariefall haben die Verbandsmitglieder den Zweckverband unverzüglich zu informieren. Die Informationspflicht bezieht sich vorrangig auf die Anlagen des Verbandes, die im Territorium des jeweiligen Verbandsmitgliedes installiert wurden.
- (4) Die mit den Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder gehen auf den Verband über.

§ 4

Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband erwirbt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Grundstücke und Anlagen zu Eigentum. Der Zweckverband schließt mit dem jeweiligen Verbandsmitglied einen Übernahmevertrag.
- (2) Die Anlagen, die die Verbandsmitglieder dem Zweckverband übereignet haben, sind in einem gesonderten Verzeichnis auszuweisen.
- (3) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Der Antrag auf Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der Schriftform. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist zu erteilen, wenn wasserwirtschaftliche, technische oder rechtliche Bedenken nicht bestehen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertretern der Gemeinde Märkische Heide sowie der Gemeinde Schlepzig zusammen. Die Gemeinde Märkische Heide entsendet 5 Vertreter und die Gemeinde Schlepzig einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Gemeinde Märkische Heide hat in der Verbandsversammlung 5 Stimmen, die Gemeinde Schlepzig eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds sind einheitlich abzugeben.
Ist nur ein Vertreter der Gemeinde Märkische Heide in der Sitzung anwesend, so gibt er sämtliche Stimmen der Gemeinde ab. Sind in der Sitzung mehrere Vertreter der Gemeinde Märkische Heide anwesend, so gibt der Stimmführer die Stimmen der Gemeinde ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen :
 1. den Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 2. den Wirtschaftsplan einschließlich der Verbandsumlagen und der Aufnahme von Krediten,
 3. die Investitionsplanung und das Abwasserbeseitigungskonzept, das Trinkwasserversorgungskonzept und das Sanierungskonzept,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
 5. die Gründung neuer und die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung,
 6. den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge,
 7. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks - und Vermögensgeschäften soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 10.000 € übersteigt,
 8. die Aufnahme von Darlehen und Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €,
 9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 5.000 € übersteigt,
 10. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten,
 11. die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, deren Wert 10.000 € übersteigt,

12. die Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert 30.000 € oder der Wert des Nachgebens 5.000 € übersteigt,
13. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem besonderen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 15.000 € übersteigt,
14. die Aufnahme neuer Mitglieder,
15. den Austritt von Verbandsmitgliedern,
16. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens,
17. den Widerspruch eines Verbandsmitgliedes gegen die Höhe der Verbandsumlage,
18. die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
19. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
20. die Auseinandersetzungen im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
21. in Einzelfällen, in denen sich die Verbandsversammlung die Beschlussfassung vorbehalten hat.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin die Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten des Verbandes unterrichtet und ihm Akteneinsicht gewährt wird.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn 1/5 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.

(2) Die Verbandsversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung in schriftlicher Form einberufen, unter Angabe

- des Ortes, des Datums und der Uhrzeit,
- der vorgesehenen Tagesordnung.

Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Fristberechnung zählen Absende- und Sitzungstag nicht mit. In Eilfällen kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind vor dem Sitzungstermin gemäß § 19 Abs. 4 öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Male ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folgen ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds sind einheitlich abzugeben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sofern nicht auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (3) Änderungen der Verbandsaufgaben, die Auflösung des Zweckverbandes, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

§ 11

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 12

Protokoll

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin zu unterschreiben ist. Das Pro-

protokoll hat die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung und den Wortlaut von Anträgen sowie insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 13

Verbandsvorsteher/in

- (1) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und sein/e oder ihr/e Vertreter/in werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird für die Dauer von 8 Jahren aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Der Antrag ist von den antragstellenden Mitgliedern in der Verbandsversammlung gemeinsam und eigenhändig zu unterschreiben. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Sätze 1-7 gelten entsprechend für den/die Vertreter/in des Verbandsvorstehers /der Verbandsvorsteherin.
- (3) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er oder sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er oder sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er oder sie ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin.
- (4) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin entscheidet in dringenden Angelegenheiten, deren Entscheidung im Interesse des Zweckverbandes keinen Aufschub duldet und nicht bis zum Zusammentritt der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann. Über die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung informiert er oder sie die Verbandsmitglieder unverzüglich.
- (5) Der Verbandsvorsteher /die Verbandsvorsteherin ist verpflichtet, der Verbandsversammlung Auskunft zu erteilen.
- (6) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsteher /die Verbandsvorsteherin die Bestimmungen der Kommunalverfassung für den Bürgermeister entsprechend.

- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher / der Vorstandsvorsteherin oder seinem/seiner Vertreter/in zu unterzeichnen.

§ 14

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung, der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin und der/die stellvertretende Vorstandsvorsteher/in sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls sowie Sitzungsgeld. Der Verdienstausfall wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben kann der Zweckverband die erforderlichen Angestellten und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 15

Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anwendbar.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen. Investitionen sollen dabei vorrangig mit verfügbaren Mitteln aus Beiträgen und Fördermitteln Dritter finanziert werden und im Übrigen durch Darlehensaufnahme. Es gelten die kommunalabgabenrechtliche und kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften mit dem Ziel einer nachhaltigen Kostendeckung.
- (2) Soweit sich trotz der Beachtung der Regelung des Abs. 1 gleichwohl eine Unterdeckung ergibt, wird von den Vereinsmitgliedern eine Vereinsumlage erhoben. Die Höhe der Vereinsumlage und der von den einzelnen Mitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan, für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen.
- (3) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Vereinsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Vereinsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Ist eine Gemeinde nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, richtet sich die maßgebliche Einwohnerzahl nach der Anzahl der Einwohner in den betreffenden Ortsteilen. Für die Gemeinde Schlepzig ist die vom Landes-

betrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich. Die Zahl der Einwohner der verbandsangehörigen Ortsteile der Gemeinde Märkische Heide ergibt sich aus der Bevölkerungsstatistik der Meldebehörde der Gemeinde Märkische Heide zum 30. Juni des Vorjahres.

- (4) Die Verbandsumlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben. Ein Widerspruch eines Verbandsmitgliedes hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 17

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt setzt einen Antrag voraus, in dem der Beitretende gegenüber dem Zweckverband erklärt, welche Vermögensgegenstände mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Beim Ausscheiden haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband – soweit erforderlich – eine Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschließen, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedarf.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes anteilig weiter. Einen Rechtsanspruch auf Übertragung von Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied die der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dienenden Anlagen in seinem Gemeindegebiet zu übertragen.

§ 18

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Der Beschluss der Auflösung setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen :
 - a) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten.
 - b) Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen gemäß dem Verhältnis der Einwohnerzahlen entsprechend § 16 Abs. 3 auf die Verbandsmitglieder verteilt.
 - c) Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.

- d) Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern beglichen. Als Maßstab gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Wenn die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, ist laut GKG der Verbandsvorsteher der Abwickler. Der Abwickler untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Verbandsversammlung kann, solange der Zweckverband noch existiert, eine andere Person als Abwickler bestellen.
- (4) Der Abwickler hat die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen. Reicht das Vermögen dazu nicht aus, sind die notwendigen Mittel durch eine vom Abwickler festzusetzende Umlage aufzubringen.
- (5) Der Abwickler hat das Vermögen und die Verbindlichkeiten nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (6) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes sowie eventuell erforderliche Änderungen dazu werden von der Aufsichtsbehörde im „Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald“ bekanntgegeben.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung, Satzungen und deren Änderungen sind in dem Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide und im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Berstelnd, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen zu veröffentlichen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Zweckverbandes in 15913 Märkische Heide, Ortsteil Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a für mindestens zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben ist.
Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.
- (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Märkische Heide und in den Bekanntmachungskästen der verbandsangehörigen Ortsteile sowie

in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schlepzig öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:

- Gemeinde Märkische Heide
Gemeindeverwaltung, OT Groß Leuthen, Schloßstraße 13 a

- Ortsteile
 - Biebersdorf, Dorfstraße 32
 - Dollgen, Wiegehaus (Am Dreieck)
 - Dürrenhofe, Kuschkower Str. 29
 - Glietz, Bushaltestelle
gegenüber FF-Gerätehaus
 - Gröditsch, An der Feuerwehr
 - Groß Leine, Neue Dorfstr. 8
 - Groß Leuthen, Schloßstraße 16 a,
und Klein Leuthener Dorfstr.
(gegenüber FF-Gerätehaus)
 - Krugau, Krugauer Dorfstraße 37
 - Kuschkow, Pretschener Str. 2
 - Leibchel, Leibcheler Dorfstraße 33 a
 - Schuhlen-Wiese, Neue Hauptstraße 18,
und Gemeindebegegnungszentrum,
Dorfau 1a
 - Wittmannsdorf-Bückchen Zur Kirche 12
und Landstr. 12
 - Klein Leine Ecke Waldower Straße

- Gemeinde Schlepzig
 - an der Bushaltestelle in der Dorfstraße 88
 - an der Bushaltestelle zwischen Dorfstraße 75 und 76
 - an der Fleischerei Schiela, gegenüber Dorfstraße 58

(5) Die Schriftstücke gem. Abs. 4 sind volle 5 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushangs und der Abnahme sind auf dem Schriftstück durch den jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald“ in Kraft.

Märkische Heide, den 14.12.2017

Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin